

Erklärung zum Wohnort minderjähriger Kinder, die getrennt von einem Elternteil leben, der das gemeinsame Sorgerecht und/oder die gemeinsame elterliche Sorge

Diese Erklärung ist nur in Verbindung mit einer ordentlichen An-, Ab- oder Ummelde Handlung im Rahmen der geltenden Meldevorschriften gültig.

Angaben zu allen Inhabern der elterlichen Sorge:

<i>Name und Vorname</i>	<i>Geburtsdatum</i>	<i>Telefonnummer</i>	<i>Kinderbetreuung</i>	<i>Elterliche Autorität</i>

Von der Adressänderung betroffene minderjährige Kinder:

<i>Name</i>	<i>Vorname</i>	<i>Geburtsdatum</i>

Bei mehr als 6 Kindern muss ein zusätzliches Formular ausgefüllt werden

Datum des Wohnsitzwechsels: _____

Neue vollständige Adresse: _____

Die Unterzeichnenden, die die elterliche Sorge innehaben, erklären, dass die Anmeldung der Ankunft, der Abreise bzw. des Umzugs der oben genannten Minderjährigen mit Zustimmung des anderen Elternteils erfolgt, dem das gemeinsame Sorgerecht und/oder die gemeinsame elterliche Sorge zusteht, und bestätigen, dass keine anderen Kinderschutzmaßnahmen von den zuständigen Behörden (Amtsgericht oder Friedensgericht) angeordnet wurden.

Die Unterzeichnenden bestätigen, dass sie von Art. 301a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, der sich auf der Rückseite dieses Dokuments befindet, Kenntnis genommen haben.

Mutter

Ort, Datum und Unterschrift: _____

Vater

Ort, Datum und Unterschrift: _____

Auszug aus dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, Änderung vom 21. Juni 2013, in Kraft getreten am 1. Juli 2014

II. Bestimmung des Aufenthaltsortes

Art. 301a

¹ Die elterliche Sorge schliesst das Recht ein, den Aufenthaltsort des Kindes zu bestimmen.

² Üben die Eltern die elterliche Sorge gemeinsam aus und will ein Elternteil den Aufenthaltsort des Kindes wechseln, so bedarf dies der Zustimmung des andern Elternteils oder der Entscheidung des Gerichts oder der Kindesschutzbehörde, wenn:

- a. der neue Aufenthaltsort im Ausland liegt; oder
- b. der Wechsel des Aufenthaltsortes erhebliche Auswirkungen auf die Ausübung der elterlichen Sorge und den persönlichen Verkehr durch den andern Elternteil hat.

³ Übt ein Elternteil die elterliche Sorge allein aus und will er den Aufenthaltsort des Kindes wechseln, so muss er den anderen Elternteil rechtzeitig darüber informieren.

⁴ Dieselbe Informationspflicht hat ein Elternteil, der seinen eigenen Wohnsitz wechseln will.

⁵ Soweit dies erforderlich ist, verständigen sich die Eltern unter Wahrung des Kindeswohls über eine Anpassung der Regelung der elterlichen Sorge, der Obhut, des persönlichen Verkehrs und des Unterhaltsbeitrages. Können sie sich nicht einigen, entscheidet das Gericht oder die Kindesschutzbehörde.